



Oktober 2020 Seiten 217 – 240

ZKF.10

Zeitschrift für Kommunal Finanzen

ZUSAMMENGEFÜHRT MIT DER ZEITSCHRIFT FINANZWIRTSCHAFT

SCHRIFTFÜHRUNG: HELMUT DEDY, BENJAMIN HOLLER

AUS DEM INHALT

- Prof. Dr. Wolfgang Scherf | Finanzausgleichsumlagen und Schlüsselzuweisungen
Teil 3: Anhang A1 – A16

Finanzausgleichsumlagen und Schlüsselzuweisungen

Teil 3: Anhang

Prof. Dr. Wolfgang Scherf, Justus-Liebig-Universität Gießen

Die Systeme des kommunalen Finanzausgleichs unterscheiden sich in den deutschen Bundesländern in vielfacher Hinsicht. Der Beitrag „Finanzausgleichsumlagen und Schlüsselzuweisungen“, der in der „Zeitschrift für Kommunal Finanzen“ erschienen ist, greift mit dem Ausgleichstarif einen Aspekt heraus, der die Verteilungswirkungen des Finanzausgleichs und die damit einhergehenden Anreizeffekte für die kommunale Finanzpolitik in starkem Maße mitbestimmt. Hier finden Sie die einschlägigen Paragraphen der Finanzausgleichsgesetze der Länder und die daraus abgeleiteten Formeln für die verschiedenen Zonen der jeweiligen Finanzausgleichstarife.

Bundesland	URL des FAG	Seite
Baden-Württemberg	https://t1p.de/rwce	2
Bayern	https://t1p.de/4k89	3
Brandenburg	https://t1p.de/qcwe	4
Hessen	https://t1p.de/hprd	5
Mecklenburg-Vorpommern	https://t1p.de/pl3r	7
Niedersachsen	https://t1p.de/t560	8
Nordrhein-Westfalen	https://t1p.de/znd1	9
Rheinland-Pfalz	https://t1p.de/wsx9	10
Saarland	https://t1p.de/lthj	12
Sachsen	https://t1p.de/z1sv	13
Sachsen-Anhalt	https://t1p.de/pt9t	14
Schleswig Holstein	https://t1p.de/9ytg	15
Thüringen	https://t1p.de/4rea	16

Verwendete Symbole: B = Bedarfsmesszahl, S = Steuerkraftmesszahl, Z = Schlüsselzuweisungen, a = Ausgleichsatz, U = Finanzausgleichsumlage, u = Umlagesatz, E = Einwohner, F = Finanzkraft nach Finanzausgleich.

Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg (FAG)

§ 5 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft

(2) Übersteigt die Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde eine Schlüsselzuweisung in Höhe eines Prozentsatzes des Unterschiedsbetrags (Schlüsselzahl). Die Höhe des Prozentsatzes (Ausschüttungsquote) bemisst sich nach dem Verhältnis der um die Mehrzuweisungen (Absatz 3) gekürzten Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Gemeinden. (3) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl unter 60 Prozent ihrer Bedarfsmesszahl liegt, erhalten eine Mehrzuweisung, die über die Zuweisung nach Absatz 2 hinaus den Unterschied zwischen Steuerkraftmesszahl und 60 Prozent der Bedarfsmesszahl ausgleicht.

Anmerkung: Für die Landkreise gilt nach § 8 eine zu § 5 analoge Regelung ohne Mindestfinanzkraftgarantie. Stadtkreise erhalten nach § 7a Schlüsselzuweisungen nach der Einwohnerzahl.

§ 1a Finanzausgleichsumlage

(1) Das Land erhebt von den Gemeinden und Landkreisen jährlich eine Finanzausgleichsumlage. (2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 Prozent der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 Prozent, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 Prozent der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 Prozent, höchstens jedoch auf 32 Prozent.

Anmerkung: Bemessungsgrundlage der Umlage ist die Steuerkraftsumme, die sich nach § 38 (1) aus der Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen für das zweitvorangegangene Jahr zusammensetzt. Nach § 1 (1) fließen 85,13% des Umlageaufkommens in die Finanzausgleichsmasse.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = (1 - 0,221) 88 - S = 68,552 - S$	$S \leq 60$
abzüglich FA-Umlage	$Z_2 = 57,05 - 0,7975 S - 0,00018 S^2$	$60 \leq S \leq 100$
	$Z_3 = -0,185 S - 0,0006 S^2$	$100 \leq S \leq 225$
	$Z_4 = -0,32 S$	$225 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 68,552$	$S \leq 60$
	$F_2 = 57,05 + 0,2025 S - 0,00018 S^2$	$60 \leq S \leq 100$
	$F_3 = 0,815 S - 0,0006 S^2$	$100 \leq S \leq 225$
	$F_4 = 0,68 S$	$225 \leq S$

Die Ausschüttungsquote der Schlüsselzuweisungen ist flexibel und wird jährlich neu ermittelt. 2017 lag sie bei ca. 70%. Gemeinden mit $S = 60$ erhalten somit Brutto-Schlüsselzuweisungen in Höhe von $Z = 0,7 (100 - S) = 28$ und erreichen eine Brutto-Finanzkraft von $F = 88$. Gemeinden mit $S \leq 60$ in der Zone T1 erhalten Mehrzuweisungen, die ihre Finanzkraft zunächst auf 60 aufstocken, plus normale Schlüsselzuweisungen. Somit erreichen diese Gemeinden ebenfalls eine Brutto-Finanzkraft von $F = 88$. Zugleich zahlen sie jedoch 22,1% Umlage auf die Brutto-Finanzkraft, so dass sich die Netto-Finanzkraft auf 68,552 und die Netto-Zuweisung auf $Z_1 = 68,552 - S$ reduziert.

In der Zone T2 erhalten die Gemeinden nur normale Brutto-Schlüsselzuweisungen, die ihre Brutto-Finanzkraft erhöhen: $F = S + 0,7 (100 - S) = 70 + 0,3 S$. Darauf zahlen sie eine Umlage mit steigendem Satz: $U = u F$ mit $u = 0,221 + 0,0006 (S - 60) = 0,185 + 0,0006 S$. Die Netto-Finanzkraft sinkt dadurch auf $F_2 = (1 - u) (70 + 0,3 S) = (0,815 - 0,0006 S) (70 + 0,3 S) = 57,05 + 0,2025 S - 0,00018 S^2$. Mithin beträgt die Netto-Zuweisung $Z_2 = F_2 - S = 57,05 - 0,7975 S - 0,00018 S^2$. Bereits bei einer relativen Steuerkraft von $S \approx 70,42$ ist die Netto-Zuweisung gleich Null. Die implizite Abundanzgrenze liegt also weit unterhalb der Bedarfsmesszahl.

In der Tarifzone T3 wird nur noch die Umlage erhoben. Für $100 \leq S \leq 225$ ist die Netto-Zuweisung $Z_3 = -U = -0,185 S - 0,0006 S^2$ und die Netto-Finanzkraft $F_3 = 0,815 S - 0,0006 S^2$. Bei $S = 225$ erreicht der Umlagesatz die Obergrenze von 0,32 und die vierte Zone beginnt. Für $225 \leq S$ beträgt die Zuweisung dann $Z_4 = -0,32 S$ und die Finanzkraft $F_4 = 0,68 S$.

Finanzausgleichsgesetz Bayern (BayFAG)

Art. 2 Gemeindeschlüsselzuweisungen

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, dass von einer in Euro ausgedrückten Messzahl, in der die in Abs. 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Messzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde 55 Prozent des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

Anmerkung: Landkreise erhalten nach Art. 5 (5) Schlüsselzuweisungen in Höhe von „50 Prozent des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurückbleibt.“

Art. 3 Ausgangsmesszahl, Sonderschlüsselzuweisungen

(3) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75 Prozent des mit dem Prozentsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 Prozent des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Anmerkung: Landkreise erhalten nach Art. 5 (5) Schlüsselzuweisungen in Höhe von „50 Prozent des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurückbleibt.“

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen	$Z = 0,55 (100 - S)$	$S \leq 100$
Sonder-SZ	$Z_s = 0,15 (0,75 S_0 - S)$	$S \leq 0,75 S_0$
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = Z + Z_s = 55 + 0,1125 S_0 - 0,7 S$	$S \leq 0,75 S_0$
	$Z_2 = 0,55 (100 - S) = 55 - 0,55 S$	$0,75 S_0 \leq S \leq 100$
	$Z_3 = 0$	$100 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 55 + 0,1125 S_0 + 0,3 S$	$S \leq 0,75 S_0$
	$F_2 = 55 + 0,45 S$	$S \leq 100$
	$F_3 = S$	$100 \leq S$

Die Gewichtung der Steuerkraftmesszahl mit dem Hauptansatz bei den Sonderschlüsselzuweisungen wird hier nicht berücksichtigt und erscheint auch inhaltlich verzichtbar (*).

(*) Michael Thöne u.a. (2015), Kommunalen Finanzausgleich in Bayern, FiFo-Berichte 19, Köln, 159.

Finanzausgleichsgesetz Brandenburg (BbgFAG)

§ 6 Allgemeine Grundsätze

(1) Gemeinden erhalten allgemeine Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, wenn die Bedarfsmesszahl nach § 7 die Steuerkraftmesszahl nach § 9 übersteigt. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl wird mit 75 vom Hundert ausgeglichen.

§ 17a Finanzausgleichsumlage

(1) Von kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl nach § 9 die Bedarfsmesszahl nach § 7 im Ausgleichsjahr um mehr als 15 vom Hundert übersteigt, wird im Folgejahr eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Die Finanzausgleichsumlage beträgt 25 vom Hundert des Differenzbetrages zwischen der Steuerkraftmesszahl und der um 15 vom Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl. ...

(3) Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt ... dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = 0,75 (100 - S) = 75 - 0,75 S$	$S \leq 100$
	$Z_2 = 0$	$100 \leq S \leq 115$
Finanzausgleichsumlage	$Z_3 = 0,25 (115 - S) = 28,75 - 0,25 S$	$115 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 75 + 0,25 S$	$S \leq 100$
	$F_2 = S$	$100 \leq S \leq 115$
	$F_3 = 28,75 + 0,75 S$	$115 \leq S$

Finanzausgleichsgesetz Hessen (HFAG)

§ 17 Schlüsselzuweisungen

(2) Kreisangehörige Gemeinden, bei denen der Quotient aus der Steuerkraftmesszahl und dem Gesamtansatz weniger als 65 Prozent des Quotienten aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen und der Summe der Gesamtansätze aller kreisangehörigen Gemeinden erreicht, erhalten vorweg einen anteiligen Steuerkraftausgleich (Schlüsselzuweisung A). Dieser beträgt 65 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den beiden Quotienten, vervielfacht mit dem Gesamtansatz der ausgleichsberechtigten Gemeinde. (3) Kreisangehörige Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl zuzüglich der Schlüsselzuweisung A niedriger ist als ihre Ausgleichsmesszahl, erhalten eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent der Differenz (Schlüsselzuweisung B).

§ 22 Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft

Von kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl zuzüglich der Schlüsselzuweisung A höher ist als ihre Ausgleichsmesszahl, wird eine Umlage erhoben, die der Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden zufließt und als Schlüsselzuweisung B verteilt wird. Die Umlage beträgt 15 Prozent des die Ausgleichsmesszahl um nicht mehr als 10 Prozent überschreitenden Anteils der Steuerkraftmesszahl und 25 Prozent des übrigen die Ausgleichsmesszahl überschreitenden Anteils der Steuerkraftmesszahl.

Anmerkung: Für kreisfreie Städte sind die Schlüsselzuweisungen und die Solidaritätsumlage in § 23 und § 28 HFAG wortgleich zu § 17 und § 22 geregelt. Landkreise erhalten nach § 29 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 65 Prozent der Differenz zwischen Ausgleichsmesszahl und Umlagekraftmesszahl und zahlen nach § 34 eine Solidaritätsumlage auf abundante Umlagekraft nach Sätzen, die denen der Gemeinden bzw. kreisfreien Städten entsprechen.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen A	$Z_A = 0,65 (0,65 S_0 - S)$	$S \leq 0,65 S_0$
Schlüsselzuweisungen B	$Z_B = 0,65 (100 - S - Z_A)$	$S \leq 100$
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = Z_A + 0,65 (100 - S - Z_A)$	
	$Z_1 = 0,65 (100 + 0,2275 S_0) - 0,8775 S$	$S \leq 0,65 S_0$
	$Z_2 = 0,65 (100 - S) = 65 - 0,65 S$	$0,65 S_0 \leq S \leq 100$
Solidaritätsumlage	$Z_3 = 0,15 (100 - S) = 15 - 0,15 S$	$100 \leq S \leq 110$
	$Z_4 = 0,25 (110 - S) - 1,5 = 26 - 0,25 S$	$110 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 0,65 (100 + 0,2275 S_0) + 0,1225 S$	$S \leq 0,65 S_0$
	$F_2 = 65 + 0,35 S$	$0,65 S_0 \leq S \leq 100$
	$F_3 = 15 + 0,85 S$	$100 \leq S \leq 110$
	$F_4 = 26 + 0,75 S$	$110 \leq S$

Nach § 17 (2) muss der Quotient aus absoluter Steuerkraftmesszahl (S') und Gesamtansatz (GA) kleiner sein als 65 Prozent des Quotienten aus der Summe der absoluten Steuerkraftmesszahlen und der Summe der Gesamtansätze: $S'/GA \leq 0,65 \sum S' / \sum GA$. Das Produkt aus einheitlichem Grundbetrag (GB) und Gesamtansatz entspricht der Bedarfsmesszahl: $B' = GB \times GA$. Ebenso entspricht das Produkt aus einheitlichem Grundbetrag und der Summe der Gesamtansätze der Summe der Bedarfsmesszahlen: $\sum B' = GB \times \sum GA$. Daher lässt sich die zuvor genannte Ungleichung umformulieren: $GB \times S' / B' \leq 0,65 GB \times \sum S' / \sum B'$ bzw. $S' / B' \leq 0,65 \sum S' / \sum B'$. Dabei ist $S = S' / B'$ die normierte Steuerkraftmesszahl und $S_0 = \sum S' / \sum B'$ die mittlere normierte Steuerkraftmesszahl. Mithin beschreibt die reduzierte Ungleichung: $S \leq 0,65 S_0$ den Bereich, in dem Schlüsselzuweisungen A gewährt werden. Diese gleichen die Differenz zwischen S und $0,65 S_0$ zu 65 Prozent aus. Zusätzlich erhalten Gemeinden in diesem Bereich Schlüsselzuweisungen B zum Ausgleich der verbleibenden Differenz zur normierten Bedarfsmesszahl $B_0 = 100 B' / B' = 100$.

Nach § 17 (2) beträgt der Steuerkraftausgleich „65 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den beiden Quotienten vervielfacht mit dem Gesamtansatz“. Die beiden Quotienten sind $\Sigma S' / \Sigma GA$ sowie S' / GA . Faktisch werden aber 65 Prozent der Differenz zwischen 65 Prozent des zweiten Quotienten ($0,65 \Sigma S' / \Sigma GA$) und dem ersten Quotienten (S' / GA) ausgeglichen. Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen A wird also die Rechengröße 0,65 zweifach angewandt (Scherf 2016b, 208). Auch § 22 ist ungeschickt formuliert. Abundante Gemeinden können keine Schlüsselzuweisungen A erhalten (*). Infolgedessen erstreckt sich die Solidaritätsumlage einfach nur auf Gemeinden, deren Bedarfsmesszahl kleiner ist als ihre Steuerkraftmesszahl.

(*) Wolfgang Scherf (2016), Der Ausgleichstarif im hessischen kommunalen Finanzausgleich: ein Vorbild für andere Länder?, *Wirtschaftsdienst* 3, 206–211, 210. URL: <https://t1p.de/9vj0>

Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)

§ 12 Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte

(10) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird durch Vergleich der Ausgangsmesszahl mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde ... im Jahr 2019 70 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

Anmerkung: Landkreise erhalten nach § 13 (5) Schlüsselzuweisungen in Höhe von 70 Prozent der Differenz zwischen Umlagekraftmesszahl und Ausgangsmesszahl.

§ 8 Finanzausgleichsumlage

(1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 12 Absatz 4) die Ausgangsmesszahl (§ 12 Absatz 9) um mehr als 15 Prozent übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben. (2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 30 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1. Aus ihrem Aufkommen fließt ein Teilbetrag ... dem Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet.

Anmerkung: Der Teilbetrag bestimmt sich nach dem landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz des Vorvorjahres. Der verbleibende Betrag wird im Finanzausgleich des Folgejahres bereitgestellt.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft			Tarifzone
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = 0,7 (100 - S)$	$= 70 - 0,7 S$	$S \leq 100$
	Z_2	$= 0$	$100 \leq S \leq 115$
Finanzausgleichsumlage	$Z_3 = 0,3 (115 - S)$	$= 34,5 - 0,3 S$	$115 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 70 + 0,3 S$		$S \leq 100$
	$F_2 = S$		$100 \leq S \leq 115$
	$F_3 = 34,5 + 0,7 S$		$115 \leq S$

Finanzausgleichsgesetz Niedersachsen (NFAG)

§ 4 Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde erhält Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, wenn die Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl übersteigt. Eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis erhält Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, wenn die Bedarfsmesszahl die Umlagekraftmesszahl übersteigt. ... (4) Die Schlüsselzuweisungen betragen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen Bedarfsmesszahl und Steuer- oder Umlagekraftmesszahl, beide Zahlen in Euro ausgedrückt. Erreicht die Summe aus den Schlüsselzuweisungen und der Steuer- oder Umlagekraftmesszahl nicht 80 vom Hundert der Bedarfsmesszahl, so werden die Schlüsselzuweisungen um den Differenzbetrag erhöht.

§ 16 Finanzausgleichsumlage

Übersteigt die für die Schlüsselzuweisungen gemäß § 11 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 ermittelte Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde oder Samtgemeinde ihre Bedarfsmesszahl, so erhebt das Land von der Gemeinde oder Samtgemeinde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 20 vom Hundert des übersteigenden Betrages. Eine Erhebung der Finanzausgleichsumlage bei Gemeinden oder Samtgemeinden mit einer im Vergleich aller Gemeinden und Samtgemeinden dem unteren 0,05-Quantil zuzurechnenden Steuerkraftmesszahl erfolgt nicht.

Anmerkung: Nach § 3 erhöht das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = 80 - S$	$S \leq 20$
	$Z_2 = 0,75 (100 - S) = 75 - 0,75 S$	$20 \leq S \leq 100$
Finanzausgleichsumlage	$Z_3 = 0,2 (100 - S) = 20 - 0,2 S$	$100 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 80$	$S \leq 100$
	$F_1 = 75 + 0,25 S$	$20 \leq S \leq 100$
	$F_3 = 20 + 0,8 S$	$100 \leq S$

Die Schlüsselzuweisungen Z_2 kompensieren 75% der Differenz zwischen Bedarfs- und Steuerkraftmesszahl. Damit erreicht eine Gemeinde 80% der Bedarfsmesszahl, wenn ihre Steuerkraft 20% der Bedarfsmesszahl erreicht: $80 = 20 + 0,75 (100 - 20)$. Für $S \leq 20$ wird die Finanzkraft auf 80 erhöht.

Gemeindefinanzierungsgesetz Nordrhein-Westfalen (GFG)

§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9). (2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

Anmerkung: Landkreise erhalten nach § 10 (1) als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl. Dieselbe Regel gilt nach § 13 (1) für die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = 0,9 (100 - S) = 90 - 0,9 S$	$S \leq 100$
	$Z_2 = 0$	$100 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 90 + 0,1 S$	$S \leq 100$
	$F_2 = S$	$100 \leq S$

Finanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG)

§ 8 Schlüsselzuweisungen A

(1) Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte und kreisfreie Städte erhalten aus der Schlüsselmasse nach § 7 Nr. 1 vorweg Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 (Schlüsselzuweisungen A). (2) Beträgt die nach § 13 je Einwohner errechnete Steuerkraftmesszahl weniger als 78,5 v.H. der in Euro je Einwohner errechneten landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl im Durchschnitt der für den laufenden und die zwei vorangegangenen Finanzausgleiche maßgeblichen Zeiträume, so wird der Unterschiedsbetrag als Schlüsselzuweisung A gezahlt.

§ 9 Schlüsselzuweisungen B

(1) Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag sich aus der Schlüsselmasse (§ 7 Nr. 1) ergibt, die nach Abzug der Schlüsselzuweisungen A (§ 8) und der Schlüsselzuweisungen C (§ 9 a) verbleibt (Schlüsselzuweisungen B). (2) Als Schlüsselzuweisungen B werden gewährt ... den in Absatz 1 bezeichneten kommunalen Gebietskörperschaften 60 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmesszahl (§ 11) und der Finanzkraftmesszahl (§ 12), wenn die Bedarfsmesszahl größer ist als die Finanzkraftmesszahl.

Anmerkung: Die Schlüsselzuweisungen B nach § 8 umfassen zudem nach Gebietskörperschaftsgruppen differenzierte Pro-Kopf-Beträge. Die Investitionsschlüsselzuweisungen nach § 10 werden wie die Schlüsselzuweisungen B bestimmt. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten nach § 9a zusätzlich Schlüsselzuweisungen C zum Ausgleich von Belastungen nach dem Sozialgesetzbuch.

§ 23 Berechnung der Finanzausgleichsumlage

(3) Die Umlagebeträge nach Absatz 2 werden durch Anwendung von Vomhundertsätzen (Umlagesätze) auf die über dem Landesdurchschnitt liegenden Umlagegrundlagen errechnet. Die Umlagesätze betragen 1. auf die bis zu 100 v.H. über dem Landesdurchschnitt liegenden Umlagegrundlagen 10 v.H., 2. auf die über 100 v.H. bis zu 200 v.H. über dem Landesdurchschnitt liegenden Umlagegrundlagen 12 v.H., 3. auf die über 200 v.H. bis zu 300 v.H. über dem Landesdurchschnitt liegenden Umlagegrundlagen 14 v.H., 4. auf die über 300 v.H. bis zu 400 v.H. über dem Landesdurchschnitt liegenden Umlagegrundlagen 16 v.H. und 5. auf die über 400 v.H. über dem Landesdurchschnitt liegenden Umlagegrundlagen 18 v.H. Umlagegrundlage ist die Steuerkraftmesszahl nach § 13.

Anmerkung: Das Umlageaufkommen wird nach § 5 (2) der Finanzausgleichsmasse zugeschlagen.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen A	$Z_A = 0,785 S_0 - S$	$S \leq 0,785 S_0$
Schlüsselzuweisungen B	$Z_B = 0,6 (100 - S - Z_A) = 60 - 0,6 S - 0,6 Z_A$	$S \leq 100$
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = Z_A + Z_B = 60 + 0,314 S_0 - S$	$S \leq 0,785 S_0$
	$Z_2 = 0,6 (100 - S) = 60 - 0,6 S$	$0,785 S_0 \leq S \leq S_0$
SZ und FA-Umlage	$Z_3 = Z_2 + 0,1 (S_0 - S) = 60 + 0,1 S_0 - 0,7 S$	$S_0 \leq S \leq 100$
Finanzausgleichsumlage	$Z_4 = 0,1 (S_0 - S) = 0,1 S_0 - 0,1 S$	$100 \leq S \leq 2 S_0$
	$Z_5 = 0,14 S_0 - 0,12 S$	$2 S_0 \leq S \leq 3 S_0$
	$Z_6 = 0,2 S_0 - 0,14 S$	$3 S_0 \leq S \leq 4 S_0$
	$Z_7 = 0,28 S_0 - 0,16 S$	$4 S_0 \leq S \leq 5 S_0$
	$Z_8 = 0,38 S_0 - 0,18 S$	$5 S_0 \leq S$

Finanzkraft	$F_1 = 60 + 0,314 S_0$	$S \leq 0,785 S_0$
	$F_2 = 60 + 0,4 S$	$0,785 S_0 \leq S \leq S_0$
	$F_3 = 60 + 0,1 S_0 + 0,3 S$	$S_0 \leq S \leq 100$
	$F_4 = 0,1 S_0 + 0,9 S$	$100 \leq S \leq 2 S_0$
	$F_5 = 0,14 S_0 + 0,88 S$	$2 S_0 \leq S \leq 3 S_0$
	$F_6 = 0,2 S_0 + 0,86 S$	$3 S_0 \leq S \leq 4 S_0$
	$F_7 = 0,28 S_0 + 0,84 S$	$4 S_0 \leq S \leq 5 S_0$
	$F_8 = 0,38 S_0 - 0,82 S$	$5 S_0 \leq S$

Rheinland-Pfalz hat den kompliziertesten Ausgleichstarif aller Bundesländer mit 2 Zuweisungs-, einer kombinierten Zuweisungs- und Abschöpfungs- und 5 Abschöpfungs-zonen. Darüber hinaus sorgt die Orientierung an der durchschnittlichen Steuerkraft für permanente Zonenverschiebungen. In Zone 1 erhalten die Gemeinden Schlüsselzuweisungen A und B, die zusammen eine Mindestfinanzkraft von $60 + 0,314 S_0$ garantieren. Für $S_0 \approx 93,8$ im Jahr 2017 (*) ergibt sich $S_1 = 0,785 S_0 \approx 73,6$ und $F_1 \approx 89,5$. In Zone 2 gelten die Schlüsselzuweisungen B, doch reicht diese Zone nicht bis $S = 100$, sondern nur bis $S \leq S_0$. In der Zone 3 zwischen $S_0 \leq S \leq 100$ erhalten die Gemeinden Schlüsselzuweisungen B, gelten aber zugleich als abundant und zahlen Finanzausgleichsumlage. Bei der Steuerkraft $S = (60 + 0,1 S_0)/0,7 \approx 99,1$ ist der Nettoeffekt der beiden Instrumente gleich 0. Oberhalb von $S = 100$ greift nur noch die progressive Umlage mit 5 abgestuften (Grenz-) Umlagesätzen.

(*) Kerstin Kämpel (2020), Umlagen im kommunalen Finanzausgleich, Gießen (i.E.), 109.

Kommunalfinanzausgleichsgesetz Saarland (K FAG)**§ 8 K FAG – Schlüsselzuweisungen A**

(2) Beträgt die nach § 11 je Einwohner errechnete Steuerkraftmesszahl für die Gemeinde weniger als 70 vom Hundert der errechneten auf volle Euro gerundeten landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde den Unterschiedsbetrag, vervielfacht mit ihrer Einwohnerzahl, als Schlüsselzuweisung A.

§ 9 K FAG – Schlüsselzuweisungen B

(2) Übersteigt die Bedarfsmesszahl die Finanzkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages.

Anmerkung: Nach § 13 erhalten die Gemeinden aus der für Schlüsselzuweisungen A und B nicht verbrauchten Schlüsselmasse Schlüsselzuweisungen C nach der Einwohnerzahl. Nach § 17 wird zudem eine Finanzausgleichsumlage erhoben, die aber nicht finanzkraftabhängig ist, sondern sich ebenfalls nach der Einwohnerzahl richtet.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen A	$Z_A = 0,7 S_0 - S$	$S \leq 0,7 S_0$
Schlüsselzuweisungen B	$Z_B = 0,9 (100 - S - Z_A) = 90 - 0,9 S - 0,9 Z_A$	$S \leq 100$
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = Z_A + Z_B = 90 + 0,07 S_0 - S$	$S \leq 0,7 S_0$
	$Z_2 = 0,9 (100 - S) = 90 - 0,9 S$	$0,7 S_0 \leq S \leq 100$
	$Z_3 = 0$	$100 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 90 + 0,07 S_0$	$S \leq 0,7 S_0$
	$F_2 = 90 + 0,1 S$	$0,7 S_0 \leq S \leq 100$
	$F_3 = S$	$100 \leq S$

Finanzausgleichsgesetz Sachsen (SächsFAG)

§ 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 7) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 8), erhält die kreisangehörige Gemeinde 75 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

Anmerkung: Nach § 10 erhalten kreisfreie Städte Schlüsselzuweisungen entsprechend der Bestimmungen für die kreisangehörigen Gemeinden. Nach § 14 erhalten Landkreise Schlüsselzuweisungen in Höhe von 75 Prozent der Differenz zwischen Bedarfsmesszahl und Umlagekraftmesszahl.

§ 25a Finanzausgleichsumlage

(1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 8) die Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben. (2) Ist gemäß Absatz 1 eine Finanzausgleichsumlage zu erheben, beträgt diese im ersten Jahr der Erhebung oder nach einer Unterbrechung der Erhebung 30 Prozent, im zweiten Jahr der Erhebung 35 Prozent und ab dem dritten Jahr der Erhebung 40 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1.

Anmerkung: Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt nach § 25a (4) in Höhe des landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes dem Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = 0,75 (100 - S) = 75 - 0,75 S$	$S \leq 100$
	$Z_{21} = 0,3 (100 - S) = 30 - 0,3 S$	$100 \leq S$
	$Z_{22} = 0,35 (100 - S) = 35 - 0,35 S$	
	$Z_{23} = 0,4 (100 - S) = 40 - 0,4 S$	
Finanzkraft	$F_1 = 75 + 0,25 S$	$S \leq 100$
	$F_{21} = 30 + 0,7 S$	$100 \leq S$
	$F_{22} = 35 + 0,65 S$	
	$F_{23} = 40 + 0,6 S$	

Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt (FAG)

§ 12 Schlüsselzuweisungen

(4) Für jede kreisangehörige Gemeinde wird zunächst eine Rechengröße gebildet aus der Steuerkraftmesszahl sowie 70 v.H. des Betrags, um den die Steuerkraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibt. Zu der Schlüsselzuweisungsmasse nach Absatz 1 Satz 2 werden 10 v.H. der Summe der Rechengrößen nach Satz 1 hinzugerechnet. Bleibt danach die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde hinter der neuen Bedarfsmesszahl zurück, werden ... 90 v.H. des Unterschiedsbetrages errechnet. Vom Ergebnis werden bei jeder kreisangehörigen Gemeinde 10 v.H. der Rechengröße nach Satz 1 abgezogen. Ergibt die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 4 einen positiven Betrag, wird dieser als Schlüsselzuweisung ausgezahlt. Ergibt die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 4 einen negativen Betrag, ist dieser von der kreisangehörigen Gemeinde ... als Schlüsselzuweisung an das Land abzuführen.

Anmerkung: Bei kreisfreien Städten wird die Differenz zwischen Bedarfs- und Steuerkraftmesszahl nach § 12 (2) zu 70% ausgeglichen. Bei Landkreisen wird die Differenz zwischen Bedarfs- und Umlagekraftmesszahl nach § 12 (3) zu 90% kompensiert. Das FAG enthält keine explizite Regelung für die Finanzausgleichsumlage. Sie ist in § 12 als abzuführende Schlüsselzuweisung integriert, deren Aufkommen der jeweiligen Schlüsselmasse zugerechnet wird.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = 86,87 - 0,93 S$	$S \leq 100$
	$Z_2 = 93,87 - S$	$100 \leq S \leq B_1 = 104,3$
	$Z_3 = -0,1 S$	$B_1 = 104,3 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 86,87 + 0,07 S$	$S \leq 100$
	$F_2 = 93,87$	$100 \leq S \leq B_1 = 104,3$
	$F_3 = 0,9 S$	$B_1 = 104,3 \leq S$

Die Rechengröße beträgt $R = S + 0,7(100 - S) = 70 + 0,3 S$. 10% der Summe der Rechengrößen werden fiktiv der Schlüsselmasse zugeschlagen, was den Grundbetrag und damit die Bedarfsmesszahl proportional vergrößert. 2019 lag die neue Bedarfsmesszahl bei $B = 104,3$. Auf dieser Basis werden die Brutto-Schlüsselzuweisungen bestimmt: $Z = 0,9(B - S) = 0,9(104,3 - S) = 93,87 - 0,9 S$. Davon werden 10% von R abgezogen, was einer Umlage entspricht: $U = 0,1(70 + 0,3 S) = 7 + 0,03 S$. Mithin beträgt die Netto-Zuweisung in der ersten Zone: $Z_1 = Z - U = 86,87 - 0,93 S$. Die implizite Mindestfinanzkraft einer Gemeinde mit $S = 0$ beträgt $F = 86,87$. Bei $S_1 \approx 93,41$ ist die Netto-Zuweisung gleich Null und die Netto-Finanzkraft entspricht der Steuerkraft. Die implizite Abundanzgrenze liegt also deutlich unterhalb der (erhöhten) Bedarfsmesszahl $B = 104,3$.

In der zweiten Zone ist die Rechengröße gleich S und die Umlage beträgt $U = 0,1 S$. Daher erhält die Gemeinde eine negative Netto-Zuweisung in Höhe von $Z_2 = Z - U = 93,87 - S$ und ihre Netto-Finanzkraft beträgt konstant $F_2 = 93,87$. In der dritten Zone entfallen die Schlüsselzuweisungen, während die Umlage bestehen bleibt. Infolgedessen gilt: $Z_3 = -0,1 S$ und $F_3 = 0,9 S$.

Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein (FAG)

§ 5 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft

(2) Die Gemeindeschlüsselzuweisung beträgt 70% der Differenz zwischen Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl (Schlüsselzahl). (3) Erreicht die Summe aus Gemeindeschlüsselzuweisung und Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde nicht 80% der Ausgangsmesszahl, wird die Gemeindeschlüsselzuweisung um den Differenzbetrag erhöht (Mindestgarantie). Erreicht die Summe aus Gemeindeschlüsselzuweisung, Erhöhung auf die Mindestgarantie und Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde nicht 85% der Ausgangsmesszahl, wird die Gemeindeschlüsselzuweisung um 70% des Differenzbetrages erhöht.

Anmerkung: Landkreise und kreisfreie Städte erhalten nach § 9 Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft und sozialer Lasten in Höhe von 85 Prozent der Differenz zwischen Ausgangsmesszahl und der integrierten Messzahl (Schlüsselzahl).

§ 21 Finanzausgleichsumlage

(1) Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde (§ 7) ihre Ausgangsmesszahl (§ 6) um weniger als 20%, wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 30% des übersteigenden Betrages erhoben. Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde ihre Ausgangsmesszahl um 20% und mehr, wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage bis zur Grenze des Satzes 1 in Höhe von 30% und darüber hinaus in Höhe von 50% des übersteigenden Betrages erhoben. Die Finanzausgleichsumlage fließt 1. zu 50% den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu verteilenden Mitteln und 2. zu 50% dem Kreis zu, von dessen Gemeinde die Umlage aufgebracht wird.

Anmerkung: § 4 (1) bezieht sich auf die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Aufstockung A	$Z_A = 80 - S - Z_3$	$S \leq 33\frac{1}{3}$
Aufstockung B	$Z_B = 0,7 (85 - S - Z_3 - Z_A)$	$S \leq 50$
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = Z_3 + Z_A + Z_B = 83,5 - S$	$S \leq 33\frac{1}{3}$
	$Z_2 = Z_3 + Z_B = 80,5 - 0,91 S$	$33\frac{1}{3} \leq S \leq 50$
	$Z_3 = 0,7 (100 - S) = 70 - 0,7 S$	$50 \leq S \leq 100$
Finanzausgleichsumlage	$Z_4 = 0,3 (100 - S) = 30 - 0,3 S$	$100 \leq S \leq 120$
	$Z_5 = 0,5 (120 - S) - 6 = 54 - 0,5 S$	$120 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 83,5$	$S \leq 33\frac{1}{3}$
	$F_2 = 80,5 + 0,09 S$	$33\frac{1}{3} \leq S \leq 50$
	$F_3 = 70 + 0,3 S$	$50 \leq S \leq 100$
	$F_4 = 30 + 0,7 S$	$100 \leq S \leq 120$
	$F_5 = 54 + 0,5 S$	$120 \leq S$

Eine Gemeinde mit $S = 33\frac{1}{3}$ erreicht durch normale Schlüsselzuweisungen Z_3 eine Finanzkraft von $F = 80 = 33\frac{1}{3} + 0,7 (100 - 33\frac{1}{3})$ bzw. mit $S = 50$ eine Finanzkraft von $F = 85 = 50 + 0,7 (100 - 50)$. Für $S \leq 33\frac{1}{3}$ erfolgt eine Aufstockung A, mit der die Differenz zu 80 kompensiert wird: $Z_A = 80 - S - Z_3$. Zudem erfolgt für $S \leq 50$ eine Aufstockung B, die 70 Prozent des zu 85 verbleibenden Fehlbetrags ausgleicht: $Z_B = 0,7 (85 - S - Z_3 - Z_A)$. In der Zone T1 gelten beide Aufstockungsregeln. Sie sorgen insgesamt dafür, dass jede Gemeinde 83,5 Prozent der Bedarfsmesszahl erreicht. In der Zone T2 greift nur die anteilige Aufstockung B und in der Zone T3 gelten die normalen Schlüsselzuweisungen. Die Finanzausgleichsumlage ist durch einen zweistufigen Umlagesatz progressiv gestaltet und erweitert den Tarif auf insgesamt 5 Stufen.

Finanzausgleichsgesetz Thüringen (ThürFAG)

§ 11 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

(1) Ist die Bedarfsmesszahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 10), erhält die Gemeinde 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

Anmerkung: Landkreise und kreisfreie Städte erhalten nach § 15 Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in Höhe von 80% der Differenz zwischen Bedarfsmesszahl und Umlagekraftmesszahl.

§ 29 Finanzausgleichsumlage

(1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 10) die Bedarfsmesszahl (§ 9) um mehr als 15 vom Hundert übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Umlagegrundlage (U) für die Finanzausgleichsumlage ist die Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und der um 15 vom Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl (B). (1a) Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 15 vom Hundert, aber um weniger als 115 vom Hundert übersteigt, wird die Höhe der Finanzausgleichsumlage nach folgender Formel ermittelt: $0,2 \times U + 0,1 \times U^2/B$. Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mindestens 115 vom Hundert übersteigt, wird die Höhe der Finanzausgleichsumlage nach folgender Formel ermittelt: $0,4 \times U - 0,1 \times B$. (3) Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt ... dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet.

Anmerkung: Das Umlageaufkommen geht im Prinzip an den jeweiligen Landkreis. Die Umlage soll Verluste bei der Kreis- und Schulumlage kompensieren und wird nach dem Kreis- und Schulumlagesatz bemessen. Der verbleibende Betrag fließt nach § 24 (1) in den Landesausgleichsstock.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = 0,8 (100 - S) = 80 - 0,8 S$	$S \leq 100$
	$Z_2 = 0$	$100 \leq S \leq 115$
Finanzausgleichsumlage	$Z_3 = 0,2 (115 - S) - 0,001 (115 - S)^2$	$115 \leq S \leq 215$
	$Z_3 = 9,775 + 0,03 S - 0,001 S^2$	
	$Z_4 = 10 + 0,4 (115 - S) = 56 - 0,4 S$	
Finanzkraft	$F_1 = 80 + 0,2 S$	$S \leq 100$
	$F_2 = S$	$100 \leq S \leq 115$
	$F_3 = 9,775 + 1,03 S - 0,001 S^2$	$115 \leq S \leq 215$
	$F_4 = 56 + 0,6 S$	$215 \leq S$

Bei einem Anstieg der Steuerkraft beträgt die Grenzbelastung durch die Finanzausgleichsumlage in der dritten Tarifzone $GB = -\partial Z/\partial S = 0,002 S - 0,03$. Sie steigt von 0,2 bei $S = 115$ auf 0,4 bei $S = 215$.